

Familienzulagen

Familienzulagen sind periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Die ETH Zürich zahlt zusätzlich zu den gesetzlichen Familienzulagen ergänzende Leistungen aus.

Merkblatt | Januar 2024

Familienzulagen sind möglich für:

- Leibliche oder adoptierte Kinder
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefeltern-teils leben
- Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen sind
- Geschwister und Enkel, für deren Unterhalt der Antragsteller überwiegend aufkommt

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Familienzulagen besteht ab einem AHV-pflichtigen Einkommen von mindestens CHF 7 350 pro Jahr (CHF 612 pro Monat).

Anspruchsreihenfolge

Für jedes Kind ist nur eine Zulage möglich. Kommen mehrere Personen in Frage, gilt folgende Anspruchsreihenfolge:

- a. wer erwerbstätig ist
- b. wer die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte
- c. wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zur Mündigkeit zusammengelebt hat
- d. wer im Wohnsitzkanton des Kindes Familienzulagen beziehen kann
- e. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt
- f. wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt

Arten der Familienzulagen

Kinderzulage

Kinderzulagen werden ab dem Geburtsmonat bis zum Ende des Monats, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird, oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen, ausgerichtet.

Ausbildungszulage

Ausbildungszulagen werden für Jugendliche ausgerichtet, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren. Frühestens ab Vollendung des 15. Altersjahrs, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs. Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt.

Ein Jugendlicher befindet sich in Ausbildung, wenn er sich auf der Grundlage eines anerkannten Bildungsganges systematisch (mindestens vier Wochen) und zeitlich überwiegend (mindestens 20 Stunden pro Woche: Schulunterricht, Vorlesungen, Kurse, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Verfassen einer Diplomarbeit, Fernstudium usw.) entweder auf einen Berufsabschluss vorbereitet oder eine Allgemeinausbildung erwirbt, die als Grundlage für verschiedene Berufe dient.

Damit Ausbildungszulagen bezogen werden können, darf das Erwerbseinkommen oder das Ersatzeinkommen des Kindes CHF 2 450.00 pro Monat nicht übersteigen. Massgebend ist der Bruttolohn.

Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 15. Altersjahres zu laufen.

Ergänzende Leistungen gemäss Personalverordnung ETH-Bereich

Bezieht der andere Elternteil woanders bereits Familienzulagen, leistet die ETH Differenzzahlungen bei einem Beschäftigungsgrad von $\geq 50\%$. Damit HR Operations den Anspruch auf eine mögliche Differenzzahlung prüfen kann, wird zur vollständigen Anmeldung einen schriftlichen Familienzulagenentscheid des Arbeitgebers des anderen Elternteils benötigt.

Bei Erstanspruch gelten folgende ETH-Ansätze
(Arbeitsort Kanton Zürich):

Bei Anstellung mit Pensum $\geq 50\%$

	Beträge in CHF		
	Ansatz ETH	Ansatz Kanton ZH	Ergänzende Leistung ETH
Erstes Kind, Kinderzulage	383.80	200.00	183.80
Erstes Kind, Ausbildungszulage	383.80	250.00	133.80
Ab zweitem Kind, Kinderzulage bis 12 Jahre	245.05	200.00	45.05
Ab zweitem Kind, Kinderzulage 12 bis 15/16 Jahre	250.00	250.00	keine
Ab zweitem Kind, Ausbildungs- zulage ab 15/16 Jahre	275.90	250.00	25.90

Bei Anstellung mit Pensum $< 50\%$

	Beträge in CHF		
	Ansatz ETH	Ansatz Kanton ZH	Ergänzende Leistung ETH
Kinderzulage bis 12 Jahre	200.00	200.00	keine
Kinderzulage von 12 bis 15/16 Jahre	250.00	250.00	keine
Ausbildungszulagen ab 15/16 Jahre	250.00	250.00	keine

Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht allenfalls auch ein Anspruch auf Familienzulagen, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen. Dabei kommt es auf die Nationalität der Eltern sowie den Wohnstaat der Kinder darauf an.

Kinder wohnhaft im EU/EFTA-Raum

Mitarbeitende mit Staatsangehörigkeit eines EU-Staats erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese den Wohnsitz in einem EU Staat haben. Mitarbeitende mit Staatsangehörigkeit eines EFTA-Staats erhalten Familienzulagen für ihre Kinder, wenn diese den Wohnsitz in einem EFTA Staat haben. HR Operations kann den Anspruch auf Familienzulagen nur prüfen, wenn der im Ausland lebende Elternteil das Kind vorgängig bei der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat des Kindes angemeldet und Familienzulagen beantragt hat. Bitte kontaktieren Sie vorher HR Operations.

Kinder wohnhaft ausserhalb EU/EFTA-Raum

Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder werden nur in Ausnahmefällen ausgerichtet. Bitte kontaktieren Sie dazu HR Operations.

Anmeldung

Die Familienzulagen werden ausschliesslich über [ETHIS](#) (Persönlich > Persönliche Daten > Antrag auf Familienzulagen) beantragt. Das vollständig ausgefüllte Formular ist unterzeichnet als PDF Dokument an familienzulagen@hr.ethz.ch einzureichen.

Für die effiziente Bearbeitung einer Anmeldung wird eine zeitnahe Einreichung dringend empfohlen. Familienzulagen werden auch rückwirkend ausbezahlt.

Zur Anmeldung gelangen Sie via [ETHIS](#) oder www.ethz.ch/familienzulagen

Meldepflicht

Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen, finanziellen oder beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen können, HR Operations umgehend zu melden. Als Änderungen gelten unter anderem: Zivilstandsänderungen, Erwerbsaufnahme oder Stellenwechsel des anderen Elternteils, Wechsel des Wohnkantons oder Wohnlands, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhutswechsel sowie Einkommensveränderungen, wenn dadurch die Anspruchsvoraussetzungen verändert werden.

Informationen und Auskünfte

HR Operations steht Ihnen bei Fragen unter familienzulagen@ethz.ch gerne zur Verfügung.

ETH Zürich
Vizepräsidium für Personalentwicklung und Leadership
Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich
www.ethz.ch/familienzulagen